

Leitfaden für Beschäftigte von Fremdfirmen

Für Huntsman haben die Bereiche Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz höchste Priorität. Aus diesem Grund und zum Schutz aller Personen auf dem Werksgelände beachten Sie bitte den folgenden Leitfaden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Die Werksleitung

1 Allgemeines

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und den seinerseits beauftragten Nach- oder Subunternehmern, die in diesem Leitfaden enthaltenen Bedingungen ebenfalls aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

1.1 Betreten und Verlassen des Werkes

Das Personal des Kontraktors muss sich an der Pforte namentlich beim zuständigen Huntsman-Mitarbeiter anmelden. Nicht angemeldete Personen dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden. Vor Beginn der Tätigkeit erhält der Kontraktor einen Besucherausweis, der beim Verlassen des Werkes wieder abzugeben ist.

Das Werk darf nur durch den Haupteingang betreten oder verlassen werden. Auf dem gesamten Huntsman-Gelände herrscht Ausweispflicht.

Vor ihrem ersten Eintritt ins Werk sehen alle Kontraktoren eine Sicherheitspräsentation mit den wichtigsten Informationen zum Verhalten im Werk und in Gefahrensituationen. Sie müssen vor Erhalt des Besucherausweises (1/2 Jahr gültig) einen Sicherheitstest über die allgemeinen Sicherheitsvorschriften bei Huntsman ablegen. Der Sicherheitstest steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

1.2 Arbeitszeit und Entgelt

Der Arbeitszeitraum ist mit dem Koordinator von Huntsman vorab abzusprechen. Die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes.

2 Verhalten im Werk

Das Motto von Huntsman lautet: „**Nichts was wir tun ist es wert, sich dafür zu verletzen**“

Dies trifft auch auf alle Personen zu, die uns besuchen oder für uns tätig sind. Denn **jeder** Unfall ist vermeidbar!

2.1 Allgemeines

In Auftrag gegebene Arbeiten müssen von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden. Begleitendes Personal (z.B. Auszubildende) unterliegt der Verantwortung und der Obhut des Fachpersonals (Fürsorgepflicht) und muss mit dem Koordinator von Huntsman abgestimmt werden.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zwischen Huntsman und Kontraktor jederzeit möglich ist.

Während der Arbeitszeit darf der Arbeitsplatz nur nach Abmeldung beim Vorgesetzten bzw. dem Koordinator von Huntsman verlassen werden, damit im Fall von Zwischenfällen oder Störungen nicht nach den betroffenen Mitarbeitern gesucht werden muss.

2.2 Sicherheitsvorschriften

Alle Kontraktoren (einschließlich der eingesetzten Subauftragnehmer) sind verpflichtet, die für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der betrieblichen Sicherheitsvorschriften, die Betriebssicherheitsverordnung sowie Betriebsanweisungen und die Warn-/Verbotshinweise auf unserem Betriebsgelände. Sollte der Kontraktor gegen diese Sicherheitsvorschriften verstoßen, kann jeder Mitarbeiter von Huntsman die Arbeiten einstellen lassen.

2.3 Schutzausrüstung/Arbeitskleidung

Das Tragen von CE-zertifizierten persönlichen Schutzausrüstungen ist Pflicht. Das gilt uneingeschränkt auch für Krafffahrzeugführer, auch wenn sie nur kurzzeitig/befristet das Betriebsgelände befahren und dabei betreten müssen. Die persönliche Schutzausrüstung ist im Fahrzeug mitzuführen.

Die Mindestschutzausrüstung auf unserem Werksgelände umfasst

- Arbeitsschutzhelm
- Gestellbrille mit Seitenschutz
- Sicherheitsschuhe (in den Anlagen S2, auf Baustellen S3)
- Körperbedeckende Kleidung

Diese und für die sichere Durchführung der Arbeiten zusätzlich benötigte Schutzausrüstung muss vom Kontraktor mitgebracht werden. Darüberhinausgehende Schutzkleidung wird im Bedarfsfall von Huntsman gestellt.

Die Tragepflicht besteht grundsätzlich im gesamten Werk mit Ausnahme der Büros und Sozialräume. Darüber hinaus gibt es Bereiche oder Arbeiten, die weitergehende Schutzausrüstungen erfordern. Diese werden über Betriebsanweisungen, durch Festlegungen auf Arbeiterlaubnisscheinen oder durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben.

2.4 Werkzeuge

Grundsätzlich dürfen in unserem Werk nur gemäß Betriebssicherheitsverordnung zugelassene, geprüfte und entsprechend gekennzeichnete Arbeitsgeräte (z.B. elektrische Geräte, Leitern etc.) eingesetzt werden. Der Kontraktor ist für die Überwachung seiner eigenen Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel verantwortlich und muss dies nachweisen können.

Ist ein Einsatz im Ex-Bereich vorgesehen, ist zusätzlich auf eine Ex-Zulassung des Werkzeugs zu achten. Bei Einsatz im Ex-Bereich von Werkzeug oder Elektrogeräten ohne Ex-Zulassung, wird durch den Koordinator von Huntsman zuvor ein Feuererlaubnisschein ausgestellt. In diesem Fall sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Die Benutzung von Huntsman eigenen Maschinen und Einrichtungen, inkl. Gabelstapler, ist nur mit Genehmigung des für den Bereich verantwortlichen Funktionsleiters sowie nach einer entsprechenden Einweisung zulässig.

2.5 Absperrung / Kennzeichnung

Die Baustellen / Arbeitsbereiche sind in Absprache mit dem Koordinator gemäß den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben abzusperren und Gefahrenbereiche sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Arbeitsstelle / Baustelle ist täglich nach Beendigung der Arbeiten aufgeräumt und gesichert zu verlassen. Fluchtwege und Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen müssen freigehalten werden.

2.6 Arbeitsvorbereitung

Bei Arbeitsbeginn wird dem Kontraktor ein Ansprechpartner (= Koordinator) von Huntsman zugewiesen. Der Einsatz eines Huntsman-Koordinators entbindet die Führungskräfte des Kontraktors nicht von ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten.

Der Kontraktor erhält beim zugewiesenen Huntsman-Koordinator die Arbeitsaufträge, Arbeitsgenehmigungen und eine arbeitsplatzbezogene Sicherheitsunterweisung. Dies muss der Kontraktor per Unterschrift bestätigen.

2.7 Genehmigungen vor Arbeitsbeginn

Vor Arbeitsbeginn muss der Kontraktor seine Arbeiten mit dem Koordinator von Huntsman absprechen, damit der Arbeitsauftrag und alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Arbeitserlaubnisscheine ausgestellt werden können. Tätigkeiten dürfen nicht vor Freigabe der Arbeitsgenehmigung begonnen werden.

Tätigkeiten wie:

- feuer- oder funkenverursachende Arbeiten (z.B. Schweißen, Löten oder Schneiden),
- Arbeiten in der Höhe (z.B. auf Anlagen und Dächern),
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern,
- Arbeiten in einsamen / isolierten Räumen

bedürfen, neben dem allgemeinen Arbeitserlaubnisschein, einer speziellen Arbeitsgenehmigung. Eine Unterweisung hierin erhält der Kontraktor vor Aufnahme der Tätigkeit.

2.8 Beendigung der Arbeitstätigkeiten

Nach Beendigung der Arbeitstätigkeit ist **immer** mit dem zuständigen Huntsman Mitarbeiter / Koordinator Rücksprache zu halten. Eine vorhandene Arbeitsgenehmigung ist zu übergeben.

2.9 Fahrzeuge/ Werksverkehr

Es stehen Besucherparkplätze außerhalb des Werksgeländes zur Verfügung. Wenn der Kontraktor für seine Arbeiten Geräte und Materialien in das Werk einbringen muss, wird bei der Anmeldung eine Einfahrerlaubnis erteilt. Vom Huntsman-Koordinator wird ein Parkplatz entsprechend zugewiesen. Beim Parken ist darauf zu achten, dass Hydranten, Flucht- und Rettungswege für die Feuerwehr frei bleiben.

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die STVO. Der Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h. Beim Rückwärtsfahren von LKW ist grundsätzlich ein Einweiser erforderlich. Bei Fahrzeugen ist die Anzahl der Insassen durch die Sitzplätze begrenzt. Das Mitfahren auf der Ladefläche ist verboten. Das Fahrzeug ist gegen Wegrollen zu sichern. Beim Fahren sind die Rückhaltesysteme zu nutzen.

3 Ge- und Verbote

3.1 Rauchen, Feuer und offenes Licht

Im gesamten Werksbereich gilt Rauchverbot, Feuer und offenes Licht sind grundsätzlich verboten. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherräumen bzw. außerhalb des Werksgeländes zulässig.

3.2 Alkohol und Drogen

Im gesamten Werksbereich gilt Alkoholverbot. Das Betreten des Werksgeländes im alkoholisierten Zustand ist ebenso wie das Einbringen von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten. Alkoholisierte Personen haben das Werk sofort zu verlassen. Huntsman behält sich vor, diesen Personen Werksverbot zu erteilen. Diese Bestimmungen gelten auch für andere berauschende Mittel.

3.3 Essen und Trinken

Am Arbeitsplatz ist der Verzehr von Nahrungsmitteln verboten. Huntsman stellt dem Kontraktor Pausenräume zur Verfügung. Lebensmittel dürfen nur in Büros, Sozialräumen oder Fahrzeugen aufbewahrt werden.

Vor dem Verzehr von Speisen und Getränken sind die Hände gründlich zu waschen, da Kontakt mit gesundheitsschädlichen Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann.

3.4 Fotografieren und Filmen

Im Werk und in den Betriebsanlagen ist das Fotografieren und Filmen verboten. Ausnahmen hiervon dürfen nur durch den Huntsman-Koordinator erteilt werden.

3.5 Mobiltelefone/Elektrogeräte mit Ladeanschluss

Aus Sicherheitsgründen (Explosionsschutz) dürfen Elektrogeräte mit Ladeanschluss, wie z.B. Handys, Kameras und Smartwatches/Fitnessuhren in Ex-Bereichen nicht mitgeführt werden.

Falls erforderlich, kann der Kontraktor seiner Firma die Telefonnummer mitteilen, unter der er bei Huntsman erreichbar ist. Die Nummer wird von unserem Koordinator mitgeteilt.

4 Gefahren durch Chemikalien

Auf dem Huntsman-Betriebsgelände werden u.a. entzündliche, gesundheitsschädliche, ätzende, sensibilisierende und giftige Stoffe verarbeitet. Auch wenn der Kontraktor nicht direkt mit diesen Stoffen arbeitet, so ist er ständig von diesen Stoffen umgeben.

Sollte der Kontakt mit Gefahrstoffen während der Arbeit denkbar sein, so wird der Kontraktor vom Huntsman-Koordinator entsprechend unterwiesen.

Wenn an Chemieanlagen gearbeitet wird, ist es zum Schutz anderer notwendig, dass kontaminierte Anlagenteile, die ausgebaut und zum innerbetrieblichen oder externen Transport vorgesehen sind, entsprechend gereinigt und kennzeichnet werden (Gefahrstoff, Gefährdung). Die Vorgehensweise ist mit dem Huntsman-Koordinator abzuklären.

Wenn bei der Ausführung der Arbeiten Huntsman Mitarbeiter anwesend sind, so ist deren Anweisungen – insbesondere im Gefahrenfall – unbedingt Folge zu leisten.

5 Umweltschutz

Huntsman betreibt ein nach ISO 14001 zertifiziertem Umweltmanagementsystem und bekennt sich zu den Grundsätzen des Programms „Responsible Care“ (Verantwortliches Handeln) der chemischen Industrie und verpflichtet sich, hohe Leistungsstandards in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass umweltrelevante Vorschriften z.B. zur Abfallminimierung und Lärmbekämpfung eingehalten werden.

Chemikalien und flüssige Abfälle – auch in kleinen Mengen – gehören nicht in Abwasser, Boden oder Grundwasser! Die Entsorgung von Abfällen aller Art ist mit dem Koordinator von Huntsman oder der Schichtleitung im Betrieb abzusprechen.

Bei ungewöhnlichen Beobachtungen, z.B. Rauchentwicklung, Chemikalienaustritt oder Geruch ist der Koordinator von Huntsman oder ein anwesender Huntsman-Mitarbeiter **unverzüglich** zu informieren.

6 Arbeitsunfall – Unfallmeldung

Bei Unfällen ist sofort die interne Notrufnummer 112 zu wählen.

Bei leichten Verletzungen stehen unsere Ersthelfer zur Verfügung. Bitte melden Sie sich im Meisterbüro, beim Koordinator oder einem anderen Huntsman-Mitarbeiter.

Jeder Unfall, Vorfall oder gefährliche Situationen müssen dem Koordinator bzw. dem EHS-Verantwortlichen von Huntsman unverzüglich (innerhalb max. 2 Stunden) gemeldet werden.

Unfallanzeigen an die zuständigen Berufsgenossenschaften und Behörden werden vom Kontraktor bzw. dem Subkontraktor erstattet. Huntsman erhält eine Kopie der Unfallanzeige.

Außerdem verpflichten sich Kontraktoren tödliche Arbeitsunfälle mitzuteilen, auch wenn diese nicht in Zusammenhang mit einem Arbeitsauftrag von Huntsman stattfinden.

7 Verhalten im Gefahrfall

Vor dem ersten Eintritt ins Werk (per Sicherheitseinweisung an der Anmeldung) und vor Aufnahme der Tätigkeit wird der Kontraktor vom Huntsman-Koordinator oder von einem zuständigen Huntsman-Mitarbeiter über das grundsätzliche Verhalten im Gefahrfall (z.B. Brand) unterrichtet. Außerdem sind in den Gebäuden Alarmpläne mit den Verhaltensregeln ausgehängt.

Im Alarmfall ist der Fluchtwegekennzeichnung zu folgen und der vorgeschriebene Sammelplatz aufzusuchen. Der Sammelplatz darf nicht verlassen werden, bis dies ausdrücklich durch Huntsman-Personal gestattet wird.

Wenn bei der Ausführung der Arbeiten Huntsman Mitarbeiter anwesend sind, so ist deren Anweisung im Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten.

8 Verstöße gegen die Hausordnung und Sicherheitsvorschriften

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Werksgelände werden in unregelmäßigen Abständen Kontrollen (Audits) durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und Ausrüstungen.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder Sicherheitsvorschriften hat der Kontraktor damit zu rechnen, dass er das Werk sofort verlassen muss und ein Werksverbot verhängt wird. Weitere Maßnahmen zu Lasten des Kontraktors behält sich die Huntsman Textile Effects (Germany) GmbH vor.

9 Subkontraktoren

Der Einsatz von Subkontraktoren bedarf grundsätzlich der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die zum Einsatz kommenden Subkontraktoren müssen über die für deren Gewerk erforderlichen Sicherheitszertifikate verfügen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subkontraktors zu widersprechen. Subkontraktoren sind keine Vertragspartner des Auftraggebers.

10 Verschwiegenheitspflicht

Der Kontraktor hat seine Mitarbeiter hinsichtlich Huntsman interner Vorgänge zur Verschwiegenheit zu verpflichten.